



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. August 2011

Nummer 32

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
192	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Emmerbach mit angrenzenden Flächen" Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	197	Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 724 Rhade - Marbeck - Borken
193	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	198	Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 776 Ahaus - Gescher - Hochmoor
194	Berichtigung	199	Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien • R51 Coesfeld - Borken – Bocholt • 751 Gescher - Velen - Borken
195	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	200	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis
196	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	201	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis
		202	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **192 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Emmerbach mit angrenzenden Flächen" Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

##### **Präambel**

Diese Schutzausweisung dient der Ergänzung des bestehenden Naturschutz- und FFH-Gebietes "Davert" im Kreis Coesfeld. Die "Davert" ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie (92/43 EWG) einschließlich der Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG) der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" dar, und zwar als FFH-Gebiet "Davert-DE 4111-302" und als Vogelschutzgebiet "Davert-DE 4111-401". Die Unterschutzstellung erfolgte im November 2001.

Die zusätzliche Schutzausweisung erstreckt sich auf den im Jahr 2004 als FFH-Gebiet nachgemeldeten Gewässerlauf des Emmerbaches einschließlich der jeweiligen Ufer- und Böschungsbereiche.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 37 ha.

Zusätzlich werden im nördlichen Verlauf des Emmerbaches etwa ab der Unterquerung der A 1 die beidseitig liegenden Flächen in die Schutzausweisung einbezogen, die zum Zweck des Naturschutzes vom Land Nordrhein-Westfalen erworben worden sind. Ein Teil der Flächen ist mit Kompensationsverpflichtungen belegt.

##### **Inhalt**

##### Rechtsgrundlagen

- § 1 Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

Karte Übersichtsplan im Maßstab im Original 1 : 15 000

**Rechtsgrundlagen****Aufgrund**

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 756) und
- des § 20 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876)

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

**§ 1****Abgrenzung**

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst den Gewässerlauf des Emmerbaches von der nördlichen Kreisgrenze bis in die Ortslage Davensberg. Es wird der Gewässerlauf und dessen Böschungen bis zur Böschungsoberkante erfasst. Diese Abgrenzung entspricht der FFH-Gebietskulisse des Emmerbaches. Außerdem werden die im Norden gelegenen, vom Emmerbach durchflossenen Flächen einbezogen.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ascheberg

Flur 10 Flurstücke 732 tlw., 736 tlw., 737 tlw., 952 tlw., 1288 tlw., 1290 tlw., 1292 tlw., 1690 tlw., 1691, 1693, 1694 tlw., 1696 tlw., 1704 tlw., 1705 tlw., 1707 tlw., 1710 tlw., 1716, 1733 tlw., 1734 tlw., 1735 tlw., 1777 tlw., 1778, 1826 tlw., 1828 tlw., 1829 tlw., 1863 tlw., 1910 tlw., 1913 tlw., 1915 tlw., 1921 tlw., 1922 tlw., 1923 tlw., 1924 tlw., 1925 tlw.

Flur 11 Flurstücke 20 tlw., 24 tlw., 84, 87, 92, 94 tlw., 95 tlw., 112 tlw., 214 tlw., 215 tlw., 216 tlw., 217 tlw., 218 tlw., 219 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 227 tlw.

Flur 12 Flurstücke 11, 12, 14, 182, 183, 191, 194, 195, 196, 197 tlw., 198 tlw., 202, 203 tlw., 204, 205, 206 tlw., 207 tlw., 208 tlw., 211 tlw., 212 tlw., 213

Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 im Original dargestellt.

- (2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Coesfeld  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Kreishaus I  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

c) Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg  
Dieningstraße 7  
59387 Ascheberg

**§ 2****Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, Biotopen insbesondere von Pflanzen- und Pflanzengesellschaften des Fließgewässers und der angrenzenden Offenlandbiotope und der in diesem Gebiet lebenden Tierarten, hier besonders die Helmazurjungfer als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie,
- b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung extensiv genutzter Grünlandbereiche und der besonderen Entwicklung und Pflege der Ufer- und Böschungsbereiche des Emmerbaches als Lebens- und Entwicklungsraum der Helmazurjungfer,
- c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen (insbesondere der Sukzessionsforschung) und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

**§ 3****Allgemeine Verbotsregelungen**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit die §§ 4 - 7 nicht etwas anderes bestimmen, nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2 sowie die §§ 4 - 6 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt gemäß § 23 BNatSchG für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die

sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Auf Antrag kann eine Ausnahme zur Errichtung von Viehhütten oder Jagdkanzeln erteilt werden;

unberührt bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen;

**Begriffsbestimmung:**

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen - hierzu zählen auch Landungs-, Boots- und Angelstege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln - sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

2. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. Dies gilt nicht für die Einrichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen ;
3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warn tafel dienen. Hinweisschilder direkt vermarktender Betriebe sind hiervon ausgenommen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
5. Gewässer anzulegen, sie zu verändern, sie zu befahren, in ihnen zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren und Stege anzulegen, feste und flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe einzubringen;
6. Entwässerungs-, und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich anzusenken z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen).

Dies gilt nicht für die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränungen, Gewässer und Gräben;

7. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Be nehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten und zu befahren. Dies gilt nicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte;
9. außerhalb der öffentlichen Wege und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
10. zu lagern und Feuer zu machen;
11. Hunde frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd

und Schäferei erfolgt und nicht für die Ausbildung von Jagdhunden in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar eines jeden Jahres (außerhalb der Setz- und Brutzeit) für den jeweiligen Jagdberechtigten;

12. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen - falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist - oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
13. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
14. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Dies gilt nicht bei der Ausübung von Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei;

15. Tiere einzubringen;  
Dies gilt nicht bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Imkerei und der Fischerei;
16. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;  
Dies gilt nicht bei der Ausübung von Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
17. wild wachsende Pflanzen oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen);  
Dies gilt nicht bei der Ausübung von Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
18. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Sonderkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
20. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände einzubringen.

**§ 4**

**landwirtschaftliche Verbotsregelungen**

In dem geschützten Gebiet ist es außerdem verboten:

1. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen. Heu- und Silageballen langfristig über den Winter zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten;
2. Düngemittel (einschließlich Gülle) oder Klärschlamm auf Uferandstreifen von Fließ- und Stillgewässern aufzubringen oder zu lagern;

Die jeweils einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Verord-

nung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) in der derzeit geltenden Fassung.

## § 5

### Jagdliche Verbotregelungen

In dem geschützten Gebiet ist es außerdem verboten:

1. jegliche Wildfütterung einschließlich der Notzeitfütterung gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NRW an und in Gewässern vorzunehmen;
2. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme des Transports von Baumaterial für Jagdeinrichtungen, zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) und zur Bergung des erlegten Wildes;
3. jagdbare Tiere auszusetzen.

## § 6

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 6 sowie in § 4 sind zu beachten;
3. das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJJ in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW. Die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 5 und 8 sowie § 5 sind zu beachten;
5. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;
6. vom Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen und die Umsetzung von planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen;
7. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen;
8. die vorübergehende Inanspruchnahme beim sechsspurigen Ausbau der BAB 1 zwischen Anschlussstelle Ascheberg und dem Dortmund-Ems-Kanal bei Amelsbüren und den daraus resultierenden landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie die Verlegung des Emmerbaches im Kreuzungsbereich der A 1.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

## § 8

### Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 9

### Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

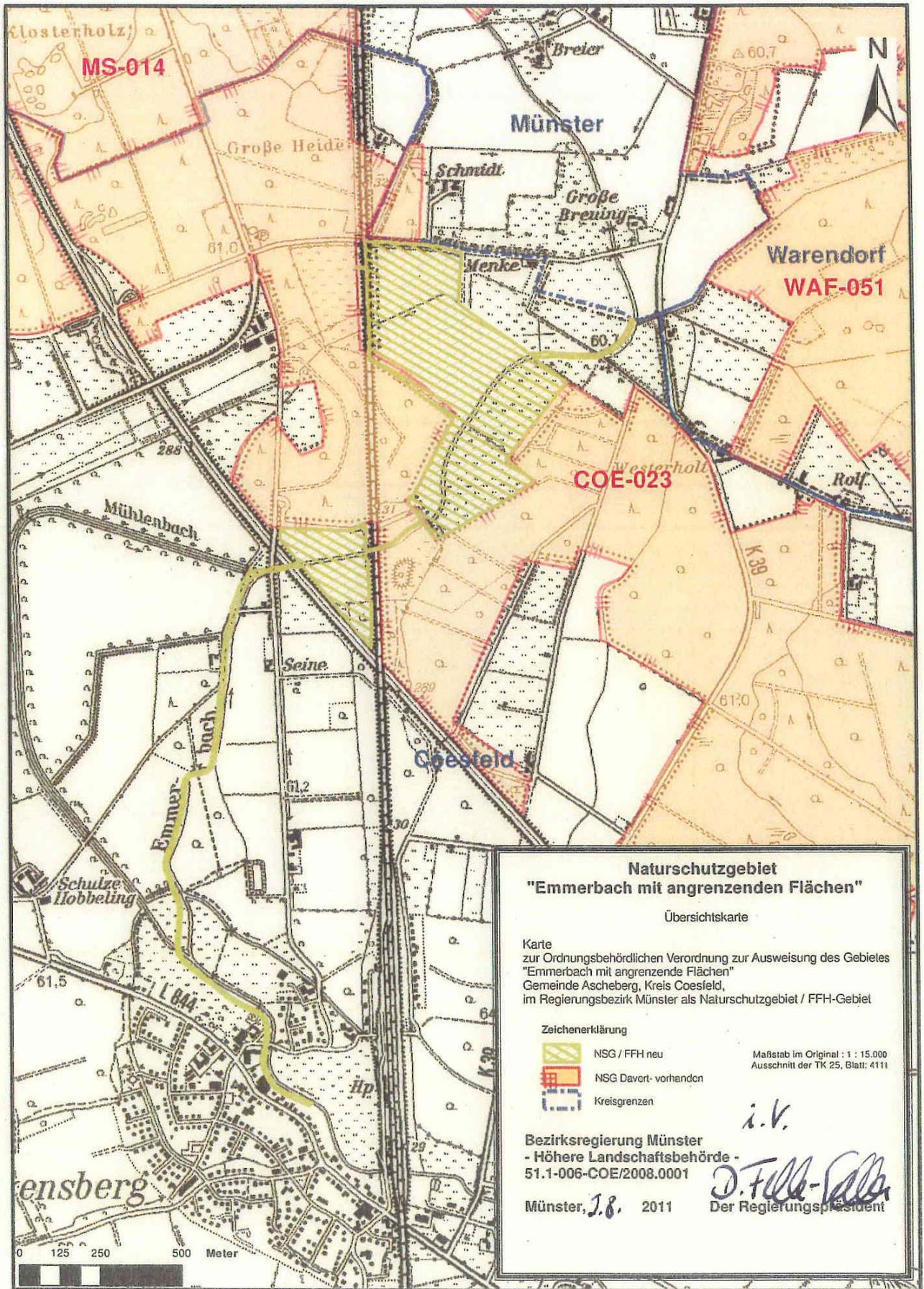
§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 2. August 2011

  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-006-COE/2008.0001



**193 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)**

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen hat mit Schreiben vom 26.02.2011 Ausbau der Doppelkreuzweiche zwecks Verbesserung der Gleisanlage im Bahnhof Scholven Süd beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 03. August 2011  
 Bezirksregierung Münster  
 Dezernat 25  
 Az. 25.17.01.04 (2/2011)  
 Im Auftrag  
 gez. Dagmar Richter  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 259

**194 Berichtigung**

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.07.2011  
 - 31.2-2416-01-0290-

Im Amtsblatt Nr. 30 unter lfd. Nr. 177 wurde fälschlicherweise der Dipl.-Ing. Carsten Thewes als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur benannt.

Es muss richtig heißen:

**Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck**

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck, Sickerhook 10 in 48291 Telgte, mit Wirkung vom 21.07.2011 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Carsten Thewes zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
 gez. Rolf Bordewick  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 259

**195 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
 500-53.0031/11/9984552-0001.0001.V

48147 Münster, den 02.08.2011

Die Saergas GmbH & Co. KG, Hembergener Straße 10, 48369 Saerbeck hat hier einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 11, Flurstück 12 (ehemaliges Munitionsdepot der Bundeswehr), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage/Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 526 kW (entspricht einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1.301 kW).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
 gez. Horst-Werner Wolter  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 259

**196 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster 04.08.2011  
 -Dezernat 54-  
 Az.: 500-0353807/0019.U, Nr.: 3559

**Genehmigungsverfahren für die Modernisierung und Erweiterung sowie für den Betrieb der Kläranlage Everswinkel**

Die Gemeinde Everswinkel hat am 03.08.2010 mit den Nachträgen vom 20.04.2011 und 28.07.2011 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Modernisierung und Erweiterung und den Betrieb der Kläranlage auf dem Gemeindegebiet Everswinkel, mit einer Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität von 11.000 Einwohnerwerten [entsprechend 660 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh)] auf 13.000 Einwohnerwerte [entsprechend 780.kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh)] beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung bzw. wesentliche Änderung eines Projektes, das bisher

nicht UVP- pflichtig gewesen ist. Gemäß den §§ 3 a, 3 b Abs. 3, und 3 c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010, in Kraft getreten am 02.03.2010 (BGBl. I Jahrgang 2010 Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 18.05.2011 (BGBl. I Nr. 23 S. 895 und Anlage 1 Ziffer 1 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 259-260

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 197 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 724 Rhade - Marbeck - Borken

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinie 724 Rhade - Marbeck - Borken soll mit Wirkung zum 01.01.2012 für eine Geltungsdauer bis einschließlich 06.01.2016 neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diesen Linienverkehr eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

**12.08.2011 bis zum 26.09.2011**

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster als zuständige Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Borken gewünschte Bedienungskonzept kann bei der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans insbesondere anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 26.09.2011 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt

werden, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt die RNVG Münsterland, Schorlemerstraße 26, 48143 Münster, Tel: 0251 / 41 34-43 oder unter info@rnvg-msl.de.

Borken, den 03.08.2011

Kreis Borken  
Der Landrat  
Im Auftrag



Hubert Grothues  
Ltd. Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 260

### 198 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 776 Ahaus - Gescher - Hochmoor

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinie 776 Ahaus - Gescher - Hochmoor soll mit Wirkung zum 01.01.2012 für eine Geltungsdauer bis einschließlich 06.01.2015 neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diesen Linienverkehr eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

**12.08.2011 bis zum 26.09.2011**

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde zu richten,

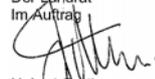
Das von dem Aufgabenträger Kreis Borken gewünschte Bedienungskonzept kann bei der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans insbesondere anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 26.09.2011 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt werden, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt die RNVG Münsterland, Schorlemerstraße 26, 48143 Münster, Tel: 0251 / 41 34-43 oder unter [info@rnvg-msl.de](mailto:info@rnvg-msl.de).

Borken, den 03.08.2011

Kreis Borken  
Der Landrat  
Im Auftrag  
  
Hubert Gröthues  
Ltd. Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 260-261

**199 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien • R51 Coesfeld - Borken - Bocholt • 751 Gescher - Velen - Borken**

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinien R51 Coesfeld - Borken - Bocholt und 751 Gescher - Velen - Borken sollen mit Wirkung zum 01.01.2012 für eine Geltungsdauer bis einschließlich 08.01.2017 neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diese Linienverkehre eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

**15.08.2011 bis zum 26.09.2011**

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde zu richten.

Das vom Aufgabenträger Kreis Borken in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld gewünschte Bedienungskonzept kann bei der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Mün-

sterland (RNVG) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans insbesondere anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 26.09.2011 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt werden, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt die RNVG Münsterland, Schorlemerstraße 26, 48143 Münster, Tel: 0251 / 41 34-43 oder unter [info@rnvg-msl.de](mailto:info@rnvg-msl.de).

Borken, den 03.08.2011

Kreis Borken  
Der Landrat  
Im Auftrag  
  
Hubert Gröthues  
Ltd. Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 261

**200 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Dienstausweis Nr.: 0439025  
des PHK Helmut Kappel  
ausgestellt am 19.04.2004  
von LZPD NRW

ist gestohlen worden und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 261

**201 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Dienstausweis Nr.: -0957818-  
der Kommissaranwärterin Lisa Schulzki  
ausgestellt am: 02.03.2009

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 261

**202 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust  
geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0958604

des Polizeibeamten            Bußmann, Frauke

ausgestellt von dem        LZPD NRW

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 262



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster